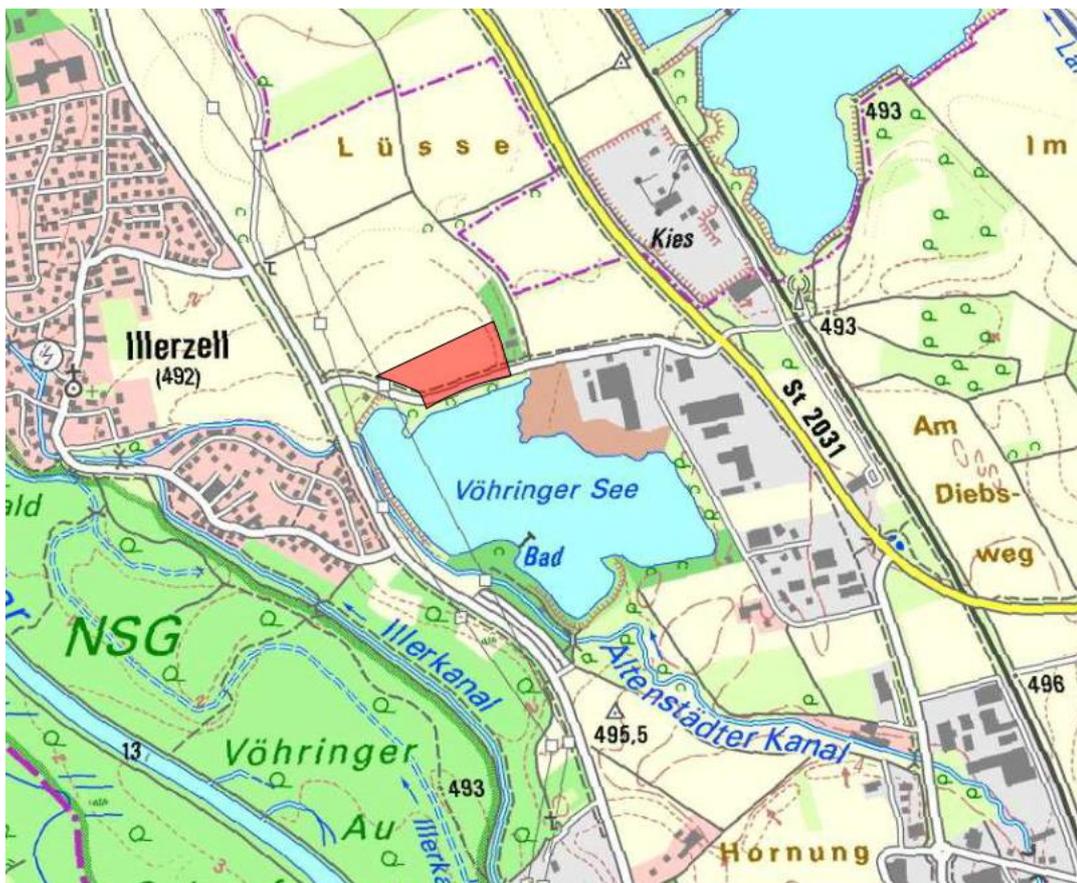


Stadt Vöhringen

18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes mit Grünordnung „Gewerbe- und Industriegebiet an der Werner-von-Siemens-Straße“

Entwurf | Stand: 23.11.2023



GEGENSTAND

18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplans mit Grünordnung "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell
Entwurf | Stand: 23.11.2023

AUFTRAGGEBER

Stadt Vöhringen
Hettstedter Platz 1
89263 Vöhringen



Telefon: +49 7306 96 22 - 0
Telefax: +49 7306 96 22 - 22
E-Mail: stadtverwaltung@voehringen.de
Web: www.voehringen.de

Vertreten durch: 1. Bürgermeister
Michael Neher

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Christian Wandinger - Dipl.-Geograph & Stadtplaner
Monika Beltinger - Dipl.-Ing. Regierungsbaumeisterin

Memmingen, den

Christian Wandinger
Dipl.-Geograph & Stadtplaner

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass der Änderung	4
2	Übergeordnete Vorgaben	4
3	Denkmalschutz	9
4	Änderungsbereich	10
5	Naturschutzfachliche Eingriffsregelung	12
6	Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes	12

Anlass der Änderung

1 Anlass der Änderung

Die Stadt Vöhringen im Landkreis Neu-Ulm verfügt über einen rechtsgültigen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1983, der im Laufe der vergangenen Jahre insgesamt 17-mal an veränderte Rahmenbedingungen angepasst wurde (Hinweis: die 17. Änderung befindet sich momentan noch im Verfahren und ist noch nicht rechtskräftig).

Anlass der 18.Änderung ist das Ziel der Stadt, die planungsrechtlichen Grundlagen für Ausweisung von Gewerbeflächen im Ortsteil Illerzell, angrenzend an das bereits bestehende Gewerbe- und Industriegebiet Vöhringen Nord-West auf einer Fläche von ca. 2,08 ha zu schaffen. Die geplanten Flächen sollen vorrangig der Bedarfsdeckung bzw. erforderlichen Erweiterungen von ortsansässigen Betrieben dienen. Ein Großteil der Flächen ist für ein, bereits am Standort angesiedelten Unternehmen als Erweiterungsfläche vorgesehen. Der übrige Bereich wird voraussichtlich von zwei weiteren Vöhringer Bauunternehmen genutzt. Somit kann durch den Bebauungsplan die Standortsicherung der Betriebe gewährleistet und die Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft am Ort gehalten werden.

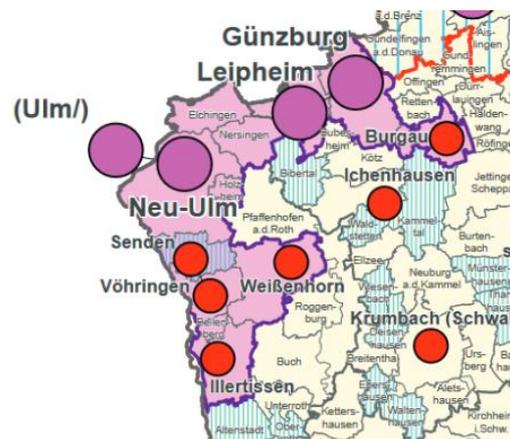
Da die geplante Nutzung nicht mit der Darstellung des Flächennutzungsplanes übereinstimmt, wird dieser im sog. Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

Der Änderungsbereich befindet sich im Ortsteil Illerzell der Stadt Vöhringen, auf der gegenüberliegenden Seite der „Illertangente Nord“. Der Änderungsbereich umfasst die Grundstücke mit den Fl.-Nrn.: 75/3, 76 (Teilbereich), 77 (Teilbereich), 78 und 79, Gemarkung Illerzell, bei einer Größe von ca. 1,71 ha.

2 Übergeordnete Vorgaben

2.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern **Teilfortschreibung 2023 (LEP 2023)**

- | | |
|---|---|
| 1.1.1
Gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen | (Z) In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiter zu entwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Ziels beizutragen. |
| 1.1.3
Ressourcen schonen | (G) Der Ressourcenverbrauch soll in allen Landesteilen vermindert und auf ein dem Prinzip der Nachhaltigkeit verpflichtetes Maß reduziert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen. |
| 2. Raumstruktur | Darstellung der Stadt Vöhringen als Mittelzentrum im Verdichtungsraum (s. Ausschnitt aus der Strukturkarte des LEP 2020). |



2.1.7
 Mittelzentren

(G) Die als Mittelzentrum eingestuftes Gemeinden, die Fachplanungsträger und die Regionalen Planungsverbände sollen darauf hinwirken, dass die Bevölkerung in allen Teilräumen mit Gütern und Dienstleistungen des gehobenen Bedarfs in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt wird.

2.2.7
 Entwicklung und Ordnung der Verdichtungsraum

(G) Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass

- sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen,
- sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten,
- Missverhältnissen bei der Entwicklung von Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstrukturen entgegengewirkt wird,
- auf eine umwelt- und gesundheitsverträgliche Bewältigung des hohen Verkehrsaufkommens hingewirkt wird,
- sie Wohnraumangebot in angemessenem Umfang für alle Bevölkerungsgruppen sowie die damit verbundene Infrastruktur bereitstellen,
- sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und
- ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben.

3.1
 Flächensparen

(G) Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen und bedarfsorientierten Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen, den Mobilitätsanforderungen, der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Stärkung der zusammenhängenden Landschaftsräume ausgerichtet werden.

(G) Flächen- und energiesparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden.

3.3

(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.

Übergeordnete Vorgaben

Vermeidung von Zersiedelung

4.1.1 Leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur (Z) Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen.

5.1 Wirtschaftsstruktur (G) Die Standortvoraussetzungen für die bayerische Wirtschaft, insbesondere für die leistungsfähigen kleinen und mittelständischen Unternehmen sowie für die Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, sollen erhalten und verbessert werden.

7.1.1 Erhalt und Entwicklung von Natur und Landschaft (G) Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden.

Mit Blick auf die Bodenschutzklausel des § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB, welche den sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden als Ziel formuliert sowie dem Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB, nach dem Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen sind, ist das landesplanerische Entwicklungsziel der Innen- vor Außenentwicklung (LEP Bayern 3.2) bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Demnach sind die vorhandenen Innenentwicklungspotenziale möglichst vorrangig zu nutzen (z. B. Nachverdichtung durch An- und Ergänzungsbauten sowie Erhöhung der Geschossigkeit, Wiedernutzbarmachung von Leerständen und Brachen etc.). Um dieser Zielsetzung gerecht zu werden, bedarf es bei der Planung neuer Siedlungsflächen der Prüfung und Auseinandersetzung, ob für die Flächeninanspruchnahme, in Abwägung mit anderen Belangen, ausreichend Bedarf besteht (vgl. auch: BayStMWi, 07.01.2020: Auslegungshilfe. Anforderungen an die Prüfung des Bedarfs neuer Siedlungsflächen für Wohnen und Gewerbe im Rahmen der landesplanerischen Überprüfung).

Der vorliegende Flächennutzungsplan entspricht den Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramm Bayerns, in dem er geeignetes Bauland für Erweiterungszwecke der ortsansässigen Gewerbetreibenden schafft. Ein Großteil der Flächen ist für ein, bereits in dem angrenzenden Industriegebiet ansässiges Unternehmen vorgesehen. Auch der übrige Bereich ist für zwei Bauunternehmen aus Vöhringen vorgesehen, die bereits seit Jahren auf der Suche nach geeigneten Flächen sind. Somit kann durch den Bebauungsplan die Standortsicherung der Betriebe gewährleistet und die Arbeitsplätze und Wirtschaftskraft am Ort gehalten werden.

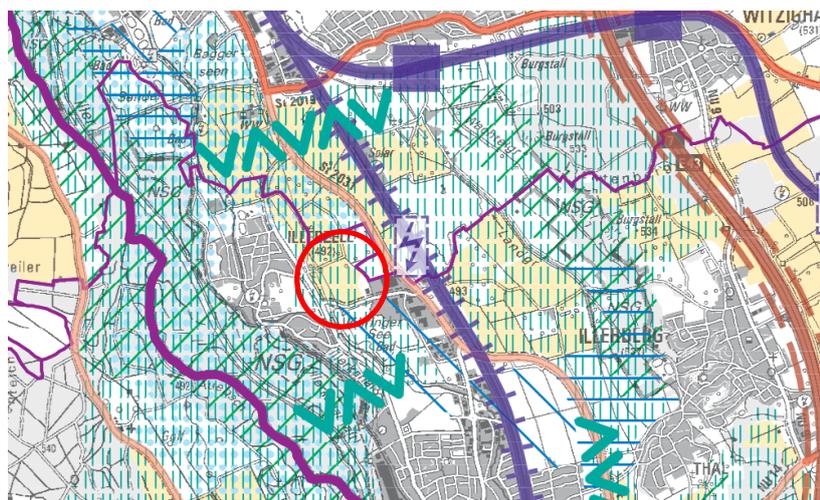
Diesem vorhandenen Bedarf stehen dabei keine anderen Flächenpotentiale, die aktivierbar sind, gegenüber. Im Stadtgebiet Vöhringen sind im Flächennutzungsplan mit derzeit ca. 100 ha etwa 4% als Gewerbeflächen dargestellt (s. Bedarfsanalyse zum "Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße", Ortsteil Illerzell, Fassung vom 23.11.2023). Die derzeitigen im Flächennutzungsplan dargestellten, und noch un bebauten gewerblichen Bauflächen im Stadtgebiet Vöhringen sind, wie sich zeigt, meisten in privater Hand und bereits für eine konkrete gewerbliche oder anderweitige Nutzungen vorgesehen, oder nicht von der Stadt für eine gewerbliche Nutzung zu gewinnen.

Will die Stadt eine Abwanderung der ortsansässigen Unternehmen vermeiden, muss sie die hohe Nachfrage an Gewerbeflächen befriedigen. Aus diesem Grund hat sich die Stadt dazu entschlossen, den Flächennutzungsplan zu ändern. Da es sich bei der Ausweisung der Änderungsflächen um gewerbliche Bauflächen mit direkter Anbindung und Eingliederung in die bestehende Gewerbestruktur handelt, sind die Flächen als besonders geeignet zu betrachten und stehen nicht in Konflikt mit Zielen der Landesplanung.

2.2 Regionalplan Donau-Iller

- | | |
|--|--|
| A I 1.1
Verdichtungsraum | Der Verdichtungsraum soll durch Verbesserung der Standortvoraussetzungen für vielseitige, qualifizierte und hochqualifizierte Arbeitsplätze gestärkt und damit zu einem Alternativstandort zu den großen Verdichtungsräumen in Bayern und Baden-Württemberg entwickelt werden. |
| B I 1
Naturschutz und Landschaftspflege | (G 2) Zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der ökologischen Vielfalt sind die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. |
| B I 2.1
Landwirtschaft | (G 2) Der Boden als maßgeblicher Produktionsfaktor für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Flächen sollen in ihrer Gesamtheit und Ertragskraft erhalten werden. Landwirtschaftliche Flächen und insbesondere diejenigen Flächen mit günstigen Erzeugungsbedingungen sollen nur in unbedingt notwendigem Umfang durch andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. |

Lage des Plangebietes in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft



(G 4) In den Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft kommt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen bei der Abwägung gegenüber entgegenstehenden Nutzungen ein besonderes Gewicht zu. Eine Flächeninanspruchnahme durch landwirtschaftsfremde Nutzungen soll nur bei Fehlen gleichwertiger, die Landwirtschaft geringer belastender Standortalternativen

Übergeordnete Vorgaben

	erfolgen. Landwirtschaftskonforme Nutzungen sind in den Vorbehaltsgebieten grundsätzlich zulässig.
B I 3 Bodenerhaltung	(G 1) Die Inanspruchnahme von Böden für Siedlungs-, Infrastruktur- und sonstige bodenbeeinträchtigende Zwecke soll auf das unbedingt notwendige Maß begrenzt werden. Die natürlichen Bodenfunktionen sollen erhalten und, wo erforderlich, wenn möglich wiederhergestellt werden. Bodenbelastungen sollen gemindert werden.
B II 1 Regionale Grünzüge	Lage des Plangebietes innerhalb eines regionalen Grünzuges (s. Abbildung oben) Z (2) Im Bereich der regionalen Grünzüge sind große zusammenhängende Freiflächen im Außenbereich zu erhalten. Planungen und Maßnahmen dürfen die Funktionen der regionalen Grünzüge nicht erheblich beeinträchtigen. Ausgenommen sind die punkt- oder linienförmig in der Raumnutzungskarte dargestellten Infrastrukturen. Weitere Ausnahmen sind nur möglich, soweit für diese Vorhaben nachweislich keine geeigneteren Standorte bestehen. Bei der Bewertung der Standorte sind die Funktionen der regionalen Grünzüge gemäß Z (1) maßgeblich. Z (3) Regionale Grünzüge stehen öffentlichen Infrastrukturen und privilegierten Außenbereichsvorhaben nicht entgegen, soweit die Funktionen der regionalen Grünzüge in den betroffenen Bereichen nicht überwiegend beeinträchtigt werden. G (4) Im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung sollen die regionalen Grünzüge mit ihren Funktionen gemäß Z (1) weiter sachlich und räumlich konkretisiert werden.
B III 1 Allgemeine Siedlungsentwicklung	(G 5) Bei der Planung neuer Wohn- und Gewerbegebiete soll unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten auf eine flächensparende Bauweise geachtet werden. (Z 6) Bei der Siedlungsentwicklung sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen
B IV 1 Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen	(Z 1) Zur Sicherung besonders geeigneter Standorte werden Schwerpunkte für Industrie, Gewerbe und Dienstleistungseinrichtungen als Vorranggebiete festgelegt und in der Raumnutzungskarte dargestellt: [...] - Vöhringen/Weißhorn (Landkreis Neu-Ulm) In diesen Vorranggebieten sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, soweit sie den vorrangigen Nutzungen entgegenstehen

Bezüglich des regionalen Grünzuges: Die derzeit laufende Gesamtfortschreibung des Regionalplans benennt deren Funktionen: Sie gliedern die Siedlungsachsen, erhalten zusammenhängende siedlungsnahen Freiräume und Erholungsflächen, gewährleisten siedlungsklimatische Funktionen,

Denkmalschutz

schützen die Ressourcen Boden sowie Wasser und tragen zum Arten- und Biotopschutz bei. Jedoch ist der gewählte Standort die einzige Möglichkeit, Erweiterungsflächen für das im angrenzenden Industriegebiet bereits ansässige Unternehmen zu generieren. Um seine Betriebsabläufe effizient gestalten zu können, braucht dieser Betrieb seine Erweiterungsflächen in unmittelbarer Nähe als Lagerflächen für seine übergroßen Betonfertigteile. Will die Stadt eine Abwanderung der ortsansässigen Unternehmen vermeiden, muss sie die hohe Nachfrage an Gewerbeflächen befriedigen. Aus diesem Grund hat sich die Stadt dazu entschlossen, den Bebauungsplan aufzustellen. Zumal in Zukunft durch die Freiflächen östlich und westlich des Plangebietes eine Verbindung zwischen dem Vöhringer See und dem nördlich liegenden Grünzug erhalten bleibt. Somit wird die Funktion des Grünzuges durch das Gewerbe- und Industriegebiet zwar eingeschränkt aber nicht grundsätzlich unterbunden. Zumal durch die Festsetzung einer mindesten 5m breiten Eingrünung im Norden und Westen des Plangebietes zum Erhalt zusammenhängender, siedlungsnaher Freiräume beigetragen wird.

Bezüglich des Vorbehaltsgebietes für Landwirtschaft: Auch hier ist darauf hinzuweisen, dass der gewählte Standort mit die einzige Möglichkeit ist, Erweiterungsflächen für das im angrenzenden Industriegebiet bereits ansässige Unternehmen zu generieren. Um seine Betriebsabläufe effizient gestalten zu können, braucht dieser Betrieb seine Erweiterungsflächen in unmittelbarer Nähe als Lagerflächen. Will die Stadt eine Abwanderung der ortsansässigen Unternehmen vermeiden, muss sie die hohe Nachfrage an Gewerbeflächen befriedigen. Aus diesem Grund hat sich die Stadt dazu entschlossen, der gewerblichen Entwicklung Vorrang gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung einzuräumen.

Da der Regionalplan Donau-Iller Vöhringen als Schwerpunkt für Gewerbe ausweist, erfüllt der vorliegende Bebauungsplan die Maßnahmen des Regionalplans, in dem Bauland für die gewerbliche Nutzung and einem räumlichen Schwerpunkt für Industrie und Gewerbe ausgewiesen wird. Somit werden diese Vorgaben des Regionalplanes Donau-Iller mit Umsetzung der gegenständlichen Planung erfüllt.

3 Denkmalschutz

Innerhalb des Änderungsbereichs sind nach derzeitigem Kenntnisstand weder Bau- noch Bodendenkmäler bekannt. Allerdings gibt es im weiteren Umfeld zahlreiche Bodendenkmäler aus verschiedenen Epochen. Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und/oder wegen der siedlungsgünstigen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Aus diesem Grund bedürfen alle Bodeneingriffe im gesamten Planungsgebiet einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG.

3.1 Wasserschutzgebiet Stadt Senden

Der Änderungsbereich befindet sich im Wasserschutzgebiet der Stadt Senden, Zone W III B (s. Abbildung). Nach der gelten-den WSG-Verordnung vom 29.09.98, i.d.F. vom 23.07.2003, ist die Ausweisung neuer Baugebiete zulässig. Allerdings sind in den weiteren Planungsschritten die entsprechenden Regelungen und Vorgaben zu beachten.

4 Änderungsbereich

4.1 Derzeitige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der derzeit rechtsgültige Flächennutzungsplan der Stadt Vöhringen stellt für das Plangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ dar (s. Abbildung). Im Westen verläuft eine elektrische Freileitung einschließlich Schutzstreifen. Östlich des Plangebietes liegt ein Sondergebiet mit Zweckbestimmung: Hundesport und daran anschließend ein Industriegebiet (GI).



Abbildung 1: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Vöhringen: Darstellung als landwirtschaftliche Fläche

4.2 Zukünftige Darstellung im Flächennutzungsplan

Im Zuge der 18. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet Werner-von-Siemens-Straße“, wird die geplante Fläche als gewerbliche Baufläche (G), genauer gesagt, im Osten als Industrie- (GI) und im Westen als Gewerbegebiet (GE) dargestellt.

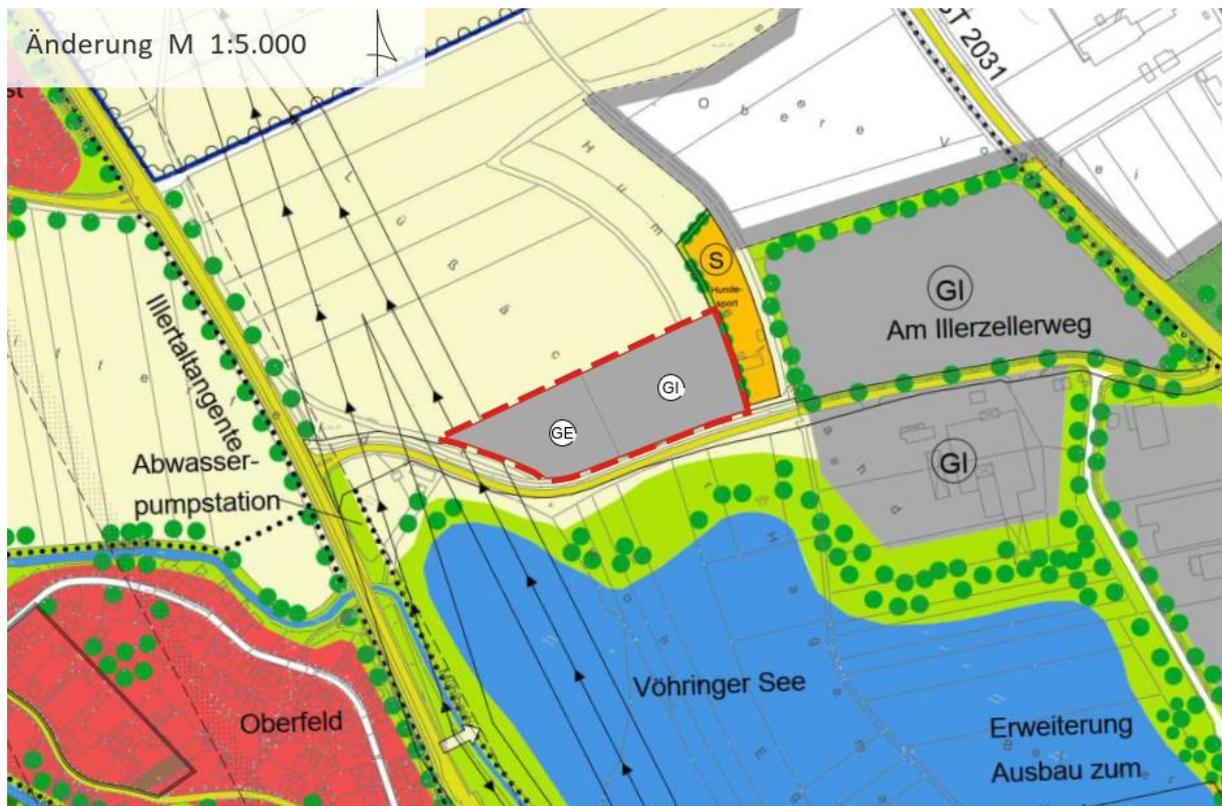


Abbildung 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan nach der 18.Änderung. Darstellung als Industriegebiet im Osten bzw. Gewerbegebiet im Westen

4.3 Standortentscheidung und Begründung der Änderung

Der Standort ist durch seine Nähe durch das östlich angrenzende Gewerbe- und Industriegebiet sowie durch die westlich verlaufende Stromtrasse vorgeprägt. Die Erschließung ist über öffentliche Straßen als gut zu bezeichnen.

Der gewählte Standort ist zum jetzigen Zeitpunkt die einzige Möglichkeit, unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit, ein Gewerbe- bzw. Industriegebiet im Stadtgebiet zu realisieren. So sind alle Gewerbegebiete für welche ein Bebauungsplan besteht, bereits bebaut bzw. verkauft. Auch alle im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Bauflächen sind – mit Ausnahme der im Flächennutzungsplan als „Heckengraben“ bezeichneten Flächen – bereits umgesetzt. Zumal dient ein Großteil der Flächen als Erweiterung für ein, bereits in dem angrenzenden Industriegebiet ansässiges Unternehmen. Will die Stadt eine Abwanderung der ortsansässigen Unternehmen vermeiden, muss sie die hohe Nachfrage an Gewerbeflächen befriedigen. In Abwägung dieser Belange hat sich die Stadt entschieden, der Entwicklung gewerblicher Bauflächen in diesem Bereich gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang einzuräumen.

5 Naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Die detaillierte Ermittlung der Ausgleichserfordernis sowie die flächenscharfe Festlegung der notwendigen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren „Gewerbe- und Industriegebiet an der Werner-von-Siemens-Straße“ gemäß dem Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr (Dezember 2021), auf das an dieser Stelle verwiesen wird.

Nach derzeitigem Projektstand ergibt sich mit Umsetzung des Planvorhabens ein Wertpunktedefizit gemäß BayKompV von **34.517 Wertpunkten**, das durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen zu kompensieren ist.

Maßnahmen zur Kompensation der Eingriffsfolgen

Der benötigte Ausgleich kann teilweise auf dem für die Eingrünung vorgesehenen 6,5 m breiten Grünstreifen im Norden des Geltungsbereichs erbracht werden (12.508 Wertpunkte). Der restliche Ausgleichsbedarf (22.009 Wertpunkte) muss auf externen Flächen erbracht werden. Dazu ist die Fl.-Nr. 129, Gemarkung Thal, sowie die Fl.-Nr. 630/24, Gemarkung Vöhringen, vorgesehen.

6 Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

Mit der Einführung des Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ (BauGB-Klimaschutznovelle) am 30.07.2011 sind die Belange des Klimaschutzes bereits im Zuge der Bauleitplanung besonders zu beachten.

Folgende Maßnahmen sind bei diesem Verfahren berücksichtigt worden:

- Berücksichtigung des Gebots zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden, durch Begrenzung der Grundflächenzahlen
- Festsetzung einer individuellen Ortsrandeingrünung und Festsetzung einer standortangepassten Bepflanzung der öffentlichen und privaten Grünflächen
- Anreicherung der Landschaft durch Neuanlage von ökologisch bedeutsamen Lebensräumen (Ausgleichsfläche) sowie durch Neupflanzung von heimischen Gehölzen im Rahmen der Grünordnungsplanung
- Extensive Begrünung von Flachdächern auf Hauptgebäuden zu mindestens zwei Drittel der gesamten Dachfläche.
- Reduzierung des oberflächennahen Abflusses von Niederschlagswasser auf befestigten Flächen durch Ausbau nach Möglichkeit in wasserdurchlässigen Belägen sowie extensiv begrünte Flachdachbereiche; Festsetzungen zur ortsnahen Versickerung, bzw. zum Rückhalt von Niederschlagswasser.

Berücksichtigung der Belange des Klimaschutzes

- Verbesserung der kleinklimatischen Verhältnisse durch entsprechende Eingrünungsmaßnahmen (als Beitrag für die Frischluftzufuhr und Lüfterneuerung - Adsorptions- und Filtervermögen der Bäume)

Unter Bezug auf § 13 des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) ist nur der Industriesektor betroffen: Durch die Neuausweisung werden gewerbliche Erweiterungen ermöglicht, die potentiell mit der weiteren Verbrennung von Brennstoffen einhergehen. Diese Flächen sieht die Stadt jedoch für die gewerbliche Entwicklung bzw. Erweiterung ihrer ortsansässigen Unternehmen als erforderlich an, will sie eine Abwanderung ortsansässiger Unternehmen vermeiden. Zumal darauf hinzuweisen ist, dass es sich vornehmlich um Lagerflächen handelt und daher keine intensiven, energieintensiven Industrieprozesse zu erwarten sind. Zum anderen trägt die wegfallende landwirtschaftliche Nutzung, positiv zum Klimaschutz in diesem Sektor bei. Für andere, der in Anlage 1 KSG genannte Sektoren, ist die Bebauungsplan-Änderungen in Bezug auf den Klimaschutz nicht relevant.